Anlage zum Notariatsprotokoll vom 13.06.2023,
UVZ-Nr. 100/2023-I der Notarin Bernadette Böcker-Kock
in Coesfeld.

Notarin

Gesellschaftsvertrag

der

Bildung in Bewegung gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

   Bildung in Bewegung gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coesfeld.

§ 2
Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
   a) der Jugendhilfe
   b) des Sports
   c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

3. Die Zwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:

   a) durch den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Ganztagsschulen oder Jugendzentren, sowie durch die Bereitstellung von Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
   b) durch barrierearm zugängliche Sportangebote für verschiedene Zielgruppen, beispielsweise Familien,
   c) durch die Kooperation mit Bildungseinrichtungen und eigene Bildungsangebote, beispielsweise in der Familienbildung.

   Die Satzungszwecke werden ferner verwirklicht durch den Bezug von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch den Bezug von zentralen Verwaltungsdienstleistungen durch den Kreissportbund Coesfeld e.V. und durch die Nutzung von durch den Kreissportbund Coesfeld e.V. überlassenen beweglichen Sachen gemäß dem aktuellen Kooperationsvertrag.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die GesellschafterInnen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der GesellschafterInnen und den gemeinen Wert der von den GesellschafterInnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreissportbund Coesfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat. Falls der Kreissportbund Coesfeld e.V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an den Kreis Coesfeld mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 4
Verbandsmitgliedschaften

Die Gesellschaft kann auf Vorschlag der Geschäftsführung und anschließenden Beschluss der Gesellschafterversammlung die Aufnahme in Verbände beantragen und in diesen Mitglied werden.

Die sich aus Verbandsmitgliedschaften ergebenen Rechte und Pflichten werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100 im Nennbetrag von jeweils 250,00 €. Auf das Stammkapital übernimmt der Kreissportbund Coesfeld e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € durch Übernahme der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100 gegen Leistung einer Sacheinlage. Die Stammeinlage ist durch Einbringung der aus der Anlage ersichtlichen Gegenstände mit dem auf 25.000,00 € festgesetzten Wert zu erbringen. Bleibt dieser bei Eingang der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister unter dem Betrag der Stammeinlage zurück, hat der Übernehmer in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.

§ 6
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 8
Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen zu informieren. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

4. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften befreien.

§ 9
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für

die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten. Dies sind insbesondere:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
b) Feststellung des Jahresabschlusses,
c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung ,
d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern,
e) Sonstige Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern und Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Geschäftsführern,
f) Benennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern,
g) Erteilung und Widerruf von Prokura,
h) Wahl und Bestellung eines Abschlussprüfers,
i) Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
j) Strukturmaßnamen, die Zweckänderungen gleichkommen,
k) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungsgeschäfte,
l) Gründung von Unternehmen und Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem Unternehmen sowie Satzungsänderungen bei verbundenen Unternehmen,
m) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bürgschaften), Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist.

2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich ist oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

4. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Fristberechnung wird nur der Tag der Absendung der Einladung mitgerechnet, nicht jedoch der Tag der Gesellschafterversammlung.

5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfe des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht

beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

7. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem von diesem zu benennenden Dritten eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist kein Mitglied der Geschäftsführung anwesend, bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung einen Protokollführer. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

9. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken und keiner der Gesellschafter widerspricht.

10. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Gesellschafterversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronische Weise auszuüben. Die Entscheidung über die Durchführungsform sowie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt der Geschäftsführung. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Gesellschaft zuzurechnen. Ein Beschluss kann auch dadurch gefasst werden, dass sich die Gesellschafter in Textform im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung beteiligen. Im Umlaufverfahren zustande gekommene Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.

11. Bei Beschlussfassung gemäß Absätze 9 und 11 ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der Abstimmung den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

§ 10
Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer –offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des

Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüberhinausgehende Vereinbarungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

§ 11
Austritt aus der Gesellschaft

1. Der Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil, an einen oder mehrere Gesellschafter, die selbst gemeinnützige Körperschaften sind, abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

§ 12
Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, sofern eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss und ggf. der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzuleiten.

§ 13
Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 14
Gründungskosten

Die Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung (Notariatskosten, Handelsregisterkosten, Kosten der Veröffentlichung, Gesellschaftssteuern sowie Kosten rechtlicher und steuerlicher Beratung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.

§ 15
Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtliche wirksame Bestimmung zu ergänzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt des Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.